



Beim Ausscheiden der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhält die/der stellvertretende Vorsitzende bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers die für die Vorsitzende / den Vorsitzenden festgesetzten Pauschbeträge.“

d) Folgender Abschnitt IV wird angefügt:

„**IV. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten**

Mitgliedern des Verwaltungsrates mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 Bundesgleichstellungsgesetz erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 Bundesgleichstellungsgesetz.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt mit Ausnahme von Artikel I Ziffer 2 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Artikel I Ziffer 2 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 71. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH im schriftlichen Verfahren am 30. Dezember 2021 beschlossen.

Hannover, den 13. Januar 2022

Dr. Wolfgang Matz  
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf [www.kkh.de](http://www.kkh.de) veröffentlicht am 28. Februar 2022.